

Corvette-Club Hamburg e.V.

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 (Name, Sitz, Rechtsfähigkeit)

- (I) Der Verein führt den Namen "*Corvette-Club Hamburg e.V.*"
- (II) Vereinssitz ist Hamburg.
- (III) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 69 VR10012 eingetragen; er ist am 5. Januar 1983 errichtet worden.
- (IV) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist der technische Erfahrungsaustausch und die Werterhaltung von Corvette-Fahrzeugen, die Teilnahme an Veranstaltungen und die Durchführung von Reisen sowie die Förderung des Gemeinschaftssinns. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und pflegt freundschaftlichen Kontakt zu anderen Vereinen.

II. Der Vorstand

§ 3 (Vorstand, Amtsdauer, Aufwandsentschädigung)

- (I) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern für folgende Aufgabenbereiche: Öffentlichkeit, Internet, Finanzen, Technik und Veranstaltungen. Es obliegt den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben innerhalb des Vorstandes zu ordnen, als auch auf freiwillige Mitglieder zu delegieren.
- (II) Die Kandidaten müssen sich spätestens 21 Tage vor der Wahl schriftlich, mit Angabe der Aufgabenbereiche, angemeldet haben und werden mit der Einladung zur Wahl veröffentlicht. Die Kandidatur setzt eine Clubmitgliedschaft von mindestens 12 Monaten voraus.
- (III) Die Vorstandswahl findet in geheimer Wahl statt.
- (IV) Entscheidungen im Vorstand werden demokratisch getroffen (einfache Mehrheit).
- (V) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (VI) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt ein Kandidat der letzten Wahlliste nach. Ist dieses nicht möglich, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder, für die restliche Amtsdauer.
- (VII) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu 3 Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (VIII) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach tatsächlichem materiellem Aufwand abzurechnen ist.

III. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaft, Teilnahme)

- (I) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Mitglied sollte Eigentümer/in, Miteigentümer/in einer Corvette sein oder an Corvetten interessiert sein. Der Mitgliedschaft geht ein Antrag auf Aufnahme voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmegesuch wird nach drei Monaten stillschweigend stattgegeben, wenn der Antragsteller sich dem Zweck des Vereins entsprechend verhält. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden
- (II) Jedes Mitglied soll an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten teilnehmen.

§ 5 (Beiträge)

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis Ende Januar, ohne besondere Aufforderung, auf das Vereinskonto zu leisten, sofern dem Verein keine Einzugsermächtigung vorliegt. Nicht bestätigte Mitglieder, haben kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird für das folgende Geschäftsjahr auf der Hauptversammlung festgelegt.

§ 6 (Kündigung)

Will ein Mitglied aus dem Verein ausscheiden, so hat es seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu kündigen.

§ 7 (Ausschluss)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung und dem Zweck des Vereins zuwider handelt, den Vereinsfrieden stört und dadurch das Vertrauensverhältnis zu den Mitgliedern des Vereins derart gestört ist, dass nicht zu erwarten ist, dass dieses wiederhergestellt werden kann, oder seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Der Vorstand beruft sich mit einer Frist von zwei Wochen ein und beschließt den Ausschluss einstimmig.

Der Vorstand teilt den Beschluss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung. Bis zu der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers.

Ist ein auszuschließendes Mitglied zugleich Mitglied des Vorstandes, so wird es aus dem Vorstand abberufen.

Über den Ausschluss entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

IV. Hauptversammlung

§ 8 (Hauptversammlung, Beschlussfassung, Einberufung, Befugnisse)

- (I) Der Verein hält einmal jährlich eine Hauptversammlung ab. Sie soll im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.
- (II) Die Beschlüsse der Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (III) Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein Beschluss über den Vermögenszufall zu fassen. Hierfür gilt Absatz 2. Wird über die Beschwerde gegen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden, so wird der Beschluss aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufhebung stimmen. Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (IV) Auf Antrag von 15% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern.

V. Sonstiges

§ 9 (Haftung)

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 10 (Rechtsweg)

Vereinsschädigende Handlungen der Mitglieder des Vereins werden auf dem ordentlichen Rechtsweg verfolgt.

§ 11 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.